

Anforderungsprofil zur Führung berufsmäßig geführter Betreuungen und Anforderungen an rechtliche Betreuer der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München¹.

Unter beruflich tätigen Betreuern verstehen der Deutsche Städtetag, der deutsche Landkreistag und die BAGÜS (Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlichen Träger der Sozialhilfeträger) freiberuflich tätige Betreuer und die bei Betreuungsvereinen angestellten Vereinsbetreuer oder die bei einer Behörde als Behördenbetreuer tätigen Bediensteten.

Für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Betreuer sind weitergehende Anforderungen als an einen ehrenamtlichen Betreuer zu stellen. Wenn ein beruflich tätiger Betreuer seine berufliche Existenz durch das Führen von Betreuungen sichern will, muss er über nutzbare Fachkenntnisse verfügen und persönliche Anforderungen erfüllen, um professionell arbeiten zu können und damit für ein weites Spektrum von Betreuungen zur Verfügung zu stehen.

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht bei der Aufklärung des Sachverhalts im Betreuungsverfahren, schlägt im Einzelfall geeignete Betreuer vor und teilt dem Gericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

Wird eine Person erstmals als beruflich tätiger Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers anhören.

Bei der Unterstützung des Betreuungsgerichts hat die Behörde nach § 11 Abs. 1 BtOG geeignete Betreuer zu gewinnen. Sie hat über die Beratungs- und Unterstützungspflicht hinaus die Aufgabe, für ein ausreichendes Angebot geeigneter Betreuer Sorge zu tragen.

Die Betreuungsstelle München hat ein Bewerbungsverfahren entwickelt, um bei Bewerbern die Voraussetzungen zur Führung von berufsmäßig geführten Betreuungen zu prüfen. Dabei wird festgestellt, ob einerseits die persönliche Eignung und andererseits die auf den Einzelfall bezogene Eignung vorliegt, um die Angelegenheiten des Betreuten in den vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreisen rechtlich zu besorgen und dabei den Betreuten persönlich zu betreuen. Da der Gesetzgeber nur wenige Anforderungskriterien an Betreuer festgelegt hat, bildeten sich in der Praxis Kriterien der Voraussetzung heraus. Diese Kriterien sind Bestandteil dieses Auswahlverfahrens (Schriftliche Bewerbung mit Nachweisen, Vorstellungsgespräch).

Die Eignung eines Betreuers setzt sich einerseits aus nachweisbaren Kriterien, andererseits jedoch aus Kompetenzen, die im Bereich der Persönlichkeit des Betreuers verankert liegen, zusammen.

Voraussetzungen für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit

Mit Einführung des neuen Betreuerregisters und bundesweit gültigem formalen Zugangs- und Registrierungsverfahren, wurde ein formales Registrierungsverfahren zur Feststellung der persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen für Berufsbetreuer eingeführt. Nach §23 BtOG werden nur solche Betreuer*innen im Betreuerregister registriert, die die erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit besitzen.

Voraussetzungen sind demnach u.a

¹) Grundlage sind die überarbeiteten Empfehlungen vom Deutschen Landkreistag, Deutschen Städtetag und BAGÜS vom Januar 2017. Zur besseren Lesbarkeit wird beim Anforderungsprofil auf die weibliche Schreibweise verzichtet, es sind jedoch jeweils beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.

- eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium, insbesondere aus den Professionen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Behindertenpädagogik, Psychologie, Medizin, Recht und Berufe aus Verwaltung und Betriebswirtschaft, Erzieher und pflegerischen Berufen
- Basisqualifikationen und zusätzliche Voraussetzungen
Fundierte Kenntnisse des Betreuungs- und des zugehörigen Verfahrensrechts (FamFG)
- Überblick über die soziale Infrastruktur in München und Umland (Netzwerke, Sozialleistungsträger, Träger der Freien Wohlfahrtspflege) und Fähigkeit zur Nutzung
- Fachkenntnisse zu den Aufgabenbereichen im Aufgabenkreis:

Gesundheitssorge

- Kenntnisse über psychische Erkrankungen und Behinderungen
- Suchterkrankungen
- Geistige, seelische und körperliche Behinderungen
- Umgang mit dementen, sucht- und psychisch kranken Menschen
- Heilbehandlungen, insbesondere auch über Behandlungen mit Medikamenten (Psychopharmaka), über psychotherapeutische Verfahren und andere alternative Verfahren
- Sicherstellung der Heilbehandlung, die Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen und genehmigungspflichtige Maßnahmen und Zwangsbehandlungen
- die Beachtung von Patientenrechten, die Einwilligungsfähigkeit und über Patientenverfügungen

Aufenthaltsbestimmung

- Kenntnisse über zivilrechtliche- und öffentlich-rechtliche Unterbringung
- unterbringungsähnliche Maßnahmen
- genehmigungspflichtige Maßnahmen
- Kenntnis der alternativen Angebote zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und deren vorrangige Nutzung

Wohnungs- und Heimangelegenheiten

- Kenntnisse über Wohnungs- und Heimangelegenheiten
- Mietrecht
- Wohn- und Betreuungsvertragsrecht
- Melderecht

Vermögenssorge

- Kenntnisse über Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt
- genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
- Vermögensverwaltung, Rechnungslegung
- Vermögensanlage
- Schuldenregulierung
- Vertragsrecht
- Erbrecht
- Schuldvertragsrecht insb. Mietrecht
- Sozialleistungs- und Versorgungsrecht
- Kenntnisse der einschlägigen Datenschutzbestimmungen
- Fundierte Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgebiete aus Zivil-, Sozial-, Verwaltungs-, Verfahrens- und Strafrecht

- Soziale Kompetenz (u.a. gute Kommunikationsfähigkeit (Bezug UN-Behindertenkonvention) Konfliktfähigkeit, Frustrationstoleranz, Einfühlungsvermögen, Fähigkeit Vertrauen aufzubauen, Toleranz unterschiedlicher Lebensanschauungen, Interkulturelle Kompetenz
- Fundierte Kenntnisse der Methoden von Beratungs- und Hilfeplanung (z.B. zielorientiertes Handeln, konzeptionelles Arbeiten)
- Fortlaufende Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Professionelle Organisation der Tätigkeit und Aneignung entsprechender Kenntnisse/ Versicherungen

Es soll die Bereitschaft zu einer mehrjährigen Übernahme von Betreuungen bestehen

Der Abschluss einer kombinierten Berufshaftpflicht/ Vermögensschadenhaftpflicht mit erforderlicher Deckungssumme wird vorausgesetzt

Beruflich tätige Betreuer ohne nutzbare Fachkenntnisse werden daher als nicht ausreichend qualifiziert angesehen, um das Aufgabenspektrum und die Anforderungen abzudecken.

Der beruflich tätige Betreuer verpflichtet sich, keine geldwerten Leistungen außerhalb des Bagatellbereichs in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit anzunehmen (geldwerte Leistungen wie Geschenke, Geld, Sachmittel, Darlehen oder die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen).

Persönliche Eignung

Der Betreuer soll folgende persönliche Anforderungen erfüllen:

- unbeschränkte Geschäftsfähigkeit
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben
(Vorlage einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, Führungszeugnis, Erklärung darüber, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Verfahren anhängig sind, keine Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO) bestehen und keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde
- über die Fähigkeit zu formalem Schriftverkehr und zur Dokumentation der Betreuungsarbeit verfügen
- die Datenschutzrichtlinien beachten
- über Kenntnisse des Unterstützungssystems verfügen (Beratung über Betreuungsvereine und Betreuungsbehörde)
- seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit sicherstellen (keine Postfachadresse)
- über die Bereitschaft verfügen, sich fortzubilden, mit Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen
- persönliche Kompetenzen (wie z.B. situationsgerechtes Auftreten, Verantwortungsbereitschaft, gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit) aufweisen.

Sofern der Betreuer nicht selbst über erforderliche Fachkenntnisse verfügt, sollte er im Bedarfsfall

Fachleute hinzuziehen oder die Beratung durch Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde, Sozialleistungsträger einholen.

Auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen sind,

- die betreute Person in dem für die rechtliche Betreuung erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen und nur so viele Betreuungen zu führen, dass dies gewährleistet ist
- wichtige Angelegenheiten vor der Erledigung mit der betreuten Person besprechen
- Erstellung einer Betreuungsplanung unter Beteiligung des Betreuten
- die Angelegenheiten zum Wohl der betreuten Person zu besorgen
- Wünsche und Vorstellungen der betreuten Person beachten, soweit es deren Wohl nicht zuwiderläuft und zumutbar ist
- im Rahmen des Aufgabenkreises Maßnahmen zur Rehabilitation zu ergreifen
- erforderlichenfalls die Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung zu beantragen
- die Auskunfts- und Berichtspflichten erfüllen sowie ggf. ein Vermögensverzeichnis zu erstellen
- in keiner Interessenkollision bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu stehen
- in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Einrichtung zu stehen, in der die betreute Person untergebracht ist oder wohnt
- Mitteilung an das Betreuungsgericht, wenn die Betreuung ehrenamtlich geführt werden kann

Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement

Der Betreuer hat die Pflicht, sich bei Beschwerden über seine Betreuungsführung aktiv an einer Klärung des Sachverhaltes zu beteiligen und Aufforderungen durch das Gericht nachzukommen. Dazu gehört auch, das Gericht im Vorfeld zu informieren, wenn Konflikte absehbar sind oder Mitteilung zu machen, wenn gerichtliche Anforderungen nicht in dem vorgegebenen Zeitrahmen zu erfüllen sind.

Die Betreuungsstelle München führt ein transparentes Bewerbungsverfahren durch, das kein Berufsverbot für einen einzelnen Bewerber darstellt und keine Berufsgruppe an sich ablehnt. Das Bewerbungsverfahren zielt auf den Bedarf und steuert Qualität und Anzahl von Berufsbetreuern. Zwischen der Betreuungsstelle und dem Betreuer besteht kein Rechtsverhältnis und es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Vorschlag als Betreuer durch die Betreuungsstelle.

Pflichtverletzungen wie die Missachtung gerichtlicher Rechenschafts- und Genehmigungspflichten wie auch Fristversäumnisse zu § 10 VBVG können dazu führen, dass der Betreuer von der Betreuungsstelle als ungeeignet erachtet und dem Betreuungsgericht nicht mehr als geeigneter Betreuer vorgeschlagen wird.



Merkblatt für Berufsbetreuer zum Registrierungsverfahren – Neubetreuer –

Als Berufsbetreuer können nur die Betreuer von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als beruflicher Betreuer registriert sind (§ 19 Abs 2 BtOG). Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Auf Wunsch kann in München im Vorfeld eines Registrierungsantrages ein **Beratungsgespräch** zum Berufsbild des Betreuers/ der Betreuerin und den damit verbundenen Anforderungen, den Voraussetzungen der Registrierung und zum Ablauf des Registrierungsverfahrens geführt werden. Wenden Sie sich hierzu an das „Kontakt- und Beratungsteam für Berufsbetreuer*innen“, Tel. 089/233-46850.

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer örtlichen Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und vor allem, ob die notwendige Sachkunde gem. BtRegV vollständig nachgewiesen wurde.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit dem Antragsteller ein **persönliches Gespräch** geführt, das protokolliert wird (§ 24 Abs 2 BtOG, § 12 BtRegV).

Wenn die sonstigen Voraussetzungen an die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde vorliegen, hat der Antragsteller auf Anforderung der Stammbehörde abschließend den Nachweis über die **Berufshaftpflichtversicherung** zu erbringen (§ 24 Abs 3 Satz 5 BtOG). Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelhaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden.

Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs 3 Satz 7 BtOG).

I. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs 4 BtOG):

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der berufliche Betreuer seinen **Sitz** (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder errichtet werden soll. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-) **Wohnsitz** des beruflichen Betreuers.

II. Voraussetzungen für die Registrierung als Berufsbetreuer

Nach § 23 Abs 1 BtOG sind die Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer:

1. Die **persönliche Eignung** und **Zuverlässigkeit**. Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in der Regel, wenn einer der Fälle des § 23 Abs. 2 BtOG vorliegt. Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch geführt, das protokolliert wird (§ 24 Abs 2 BtOG, § 12 BtRegV).

2. Eine ausreichende **Sachkunde** für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer. Die erforderliche **Sachkunde** nach § 23 Abs 1 Nr 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse (siehe IV.).

3. Eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Hinweis: Zu beachten ist, dass die genannte Deckungssumme vollständig für Haftpflichtfälle, die sich aus der Tätigkeit als Betreuer*in ergeben, vorgesehen sein müssen. Soweit bei Rechtsanwält*innen bestehende Versicherungsverträge die Versicherung von Haftpflichtfällen aus der Tätigkeit sowohl als Rechtsanwält*in als auch als Berufsbetreuer*in vorsehen, sind diese nicht ausreichend im Sinn von § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG und müssen angepasst werden. Entsprechendes gilt für die Sammelhaftpflichtversicherung für Betreuungsvereine. Für jede*n Mitarbeiter*in des Vereins muss die Mindestversicherungssumme für die Tätigkeit als Berufsbetreuer*in vereinbart sein.

Wir weisen ergänzend auf die Anforderungen nach § 10 BtRegV hin. Ein Selbstbehalt ist nach § 10 Abs. 2 BtRegV nur bis zu einem Prozent der Mindestversicherungssumme zulässig. Gemäß § 10 Abs. 3 BtRegV ist der Versicherer im Versicherungsvertrag zu verpflichten, der Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, anzuzeigen.

Die Stammbehörde muss anhand des vorgelegten Nachweises überprüfen können, ob die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG in Verbindung mit § 10 BtRegV, im Versicherungsvertrag erfüllt sind.

III. Notwendige Unterlagen zum Antrag auf Registrierung

Die Registrierung erfolgt mit einem Antrag, der bei der zuständigen Stammbehörde zu stellen ist. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 24 Abs 1 BtOG):

1. ein **Führungszeugnis** für behördliche Zwecke nach § 30 Abs 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate sein darf.

Hinweis: das Führungszeugnis für behördliche Zwecke nach § 30 Abs 5 Satz 1 BZRG kann online beim Bundesamt für Justiz beantragt werden, aber auch bei der für Sie zuständigen Meldebehörde (persönlich oder schriftlich). Bei Antragstellung ist anzugeben, dass das Führungszeugnis der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München, Mathildenstraße 3a, 80336 München, vorzulegen ist. Das Bundesamt für Justiz übersendet das Führungszeugnis dann unmittelbar an die Betreuungsstelle.

2. eine **Auskunft** aus dem zentralen **Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate sein darf,

3. eine **Erklärung**, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,

4. eine **Erklärung**, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,

5. geeignete **Nachweise** über den Erwerb der nach § 23 Abs 1 Nr 2 und Abs 3 BtOG erforderlichen **Sachkunde** (siehe IV.),

6. Mitteilung über den beabsichtigten **zeitlichen Gesamtumfang** und die **Organisationsstruktur** der beabsichtigen beruflichen Betreuertätigkeit gem. § 11 BtRegV.

7. nur für Vereinsbetreuer (soweit erforderlich): einen Nachweis/eine Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins, aus der hervorgeht, dass dieser sicherstellt,

dass der Vereinsbetreuer bis zum vollständigen Nachweis der Sachkunde durch einen Mitarbeiter, der als beruflicher Betreuer registriert ist, bei den von ihm geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird, vgl. § 23 Abs 4 Satz 1 Nr 2 BtOG.

IV. Nachweis der erforderlichen Sachkunde

Die erforderliche **Sachkunde** nach § 23 Abs 1 Nr 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse. Die Sachkunde ist gem. 4 BtRegV wie folgt nachzuweisen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines **anerkannten Sachkundelehrgangs** nach § 6 BtRegV oder
3. durch anderweitige Nachweise der Sachkunde nach § 7 BtRegV.

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob der **anderweitige Nachweis** der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs 4 BtRegV).

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens im Einzelfall durch gesonderten Bescheid entscheiden, dass die Sachkunde im Übrigen vermutet wird, wenn der*die Antragsteller*in Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 anderweitig nachweist und über eine mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung (oder eine mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer) verfügt, die einem Nachweis durch anerkannte Sachkundelehrgänge oder Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge im Wesentlichen gleichwertig ist (§ 7 Abs. 5 BtRegV).

Bei Antragstellern mit der **Befähigung zum Richteramt** sowie Antragstellern, die ein Studium der **Sozialpädagogik** oder der **Sozialen Arbeit** abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderliche Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Abs 6 BtRegV).

Unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 9 BtRegV auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizubringen (§ 13 Abs 3 BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise über die erforderliche Sachkunde entscheidet die zuständigen Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

V. Vorläufige Registrierung nach § 33 BtRegV

Antragsteller, die die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 23 Abs 1 Nr 1 und 3 BtOG erfüllen, **kann** die zuständige Stammbehörde **vorläufig registrieren**, wenn sie

1. die nach § 23 Abs 1 Nr 2 BtOG erforderliche Sachkunde **teilweise** nachweisen können **und**

2. den **vollständigen Nachweis** der Sachkunde nach § 24 Abs 1 Satz 2 Nr 5 BtOG nur noch nicht erbringen können, weil die hierfür notwendigen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote **nicht verfügbar sind**.

Ob die Stammbehörde eine vorläufige Registrierung durchführt, ist eine Ermessensentscheidung und hängt wesentlich davon ab, dass zum Zeitpunkt des Registrierungsantrages entsprechende Angebote für den vollständigen Nachweis der Sachkunde konkret nicht zur Verfügung stehen. Die vorläufige Registrierung endet spätestens mit Ablauf des **30.6.2025**.

VI. Rücknahme der Registrierung

Die Registrierung kann **zurückgenommen** werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (§ 27 Abs 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch **rückwirkend** erfolgen.

Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG)

VBVG

Ausfertigungsdatum: 21.04.2005

Vollzitat:

"Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.6.2019 I 866

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2005 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 12 +++)

Das G wurde als Artikel 8 d. G v. 21.4.2005 I 1073 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 12 dieses G am 1.7.2005 in Kraft.

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Feststellung der Berufsmäßigkeit und Vergütungsbewilligung

(1) Das Familiengericht hat die Feststellung der Berufsmäßigkeit gemäß § 1836 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden. Berufsmäßigkeit liegt im Regelfall vor, wenn

1. der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder
2. die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

(2) Trifft das Familiengericht die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1, so hat es dem Vormund oder dem Gegenvormund eine Vergütung zu bewilligen. Ist der Mündel mittellos im Sinne des § 1836d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der Vormund die nach Satz 1 zu bewilligende Vergütung aus der Staatskasse verlangen.

§ 2 Erlöschen der Ansprüche

Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung beim Familiengericht geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Familiengericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel. § 1835 Abs. 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Abschnitt 2 Vergütung des Vormunds

§ 3 Stundensatz des Vormunds

(1) Die dem Vormund nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede Stunde der für die Führung der Vormundschaft aufgewandten und erforderlichen Zeit 23 Euro. Verfügt der Vormund über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. auf 29,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;

2. auf 39 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

Eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer wird, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt, zusätzlich ersetzt.

(2) Bestellt das Familiengericht einen Vormund, der über besondere Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Vormundschaft allgemein nutzbar und durch eine Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erworben sind, so wird vermutet, dass diese Kenntnisse auch für die Führung der dem Vormund übertragenen Vormundschaft nutzbar sind. Dies gilt nicht, wenn das Familiengericht aus besonderen Gründen bei der Bestellung des Vormunds etwas anderes bestimmt.

(3) Soweit die besondere Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies ausnahmsweise rechtfertigt, kann das Familiengericht einen höheren als den in Absatz 1 vorgesehenen Stundensatz der Vergütung bewilligen. Dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(4) Der Vormund kann Abschlagszahlungen verlangen.

Abschnitt 3

Vergütung und Aufwendungsersatz des Betreuers

§ 4 Vergütung des Betreuers

(1) Die dem Betreuer nach § 1 Absatz 2 zu bewilligende Vergütung bestimmt sich nach monatlichen Fallpauschalen, die in den Vergütungstabellen A bis C der Anlage festgelegt sind.

(2) Die Vergütung des Betreuers richtet sich nach Vergütungstabelle A, sofern der Betreuer über keine besonderen Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind.

(3) Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so richtet sich die Vergütung

1. nach Vergütungstabelle B, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
2. nach Vergütungstabelle C, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

(4) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 findet keine Anwendung.

§ 5 Fallpauschalen

(1) Die Höhe der Fallpauschalen nach § 4 Absatz 1 richtet sich nach

1. der Dauer der Betreuung,
2. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten und
3. dem Vermögensstatus des Betreuten.

(2) Hinsichtlich der Dauer der Betreuung wird bei der Berechnung der Fallpauschalen zwischen den Zeiträumen in den ersten drei Monaten der Betreuung, im vierten bis sechsten Monat, im siebten bis zwölften Monat, im 13. bis 24. Monat und ab dem 25. Monat unterschieden. Für die Berechnung der Monate gelten § 187 Absatz 1 und § 188 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Ändern sich Umstände, die sich auf die Vergütung auswirken, vor Ablauf eines vollen Monats, so ist die Fallpauschale zeitanteilig nach Tagen zu berechnen; § 187 Absatz 1, § 188 Absatz 1 und § 191 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(3) Hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Betreuten ist zwischen stationären Einrichtungen und diesen nach Satz 3 gleichgestellten ambulant betreuten Wohnformen einerseits und anderen Wohnformen andererseits zu unterscheiden. Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. stationäre Einrichtungen:
Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie tatsächliche Betreuung oder Pflege zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden;

2. ambulant betreute Wohnformen:
entgeltliche Angebote, die dem Zweck dienen, Volljährigen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt oder einer Wohnung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme extern angebotener entgeltlicher Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege zu ermöglichen.

Ambulant betreute Wohnformen sind stationären Einrichtungen gleichgestellt, wenn die in der ambulant betreuten Wohnform extern angebotenen Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege als Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch professionelle Betreuungs- oder Pflegekräfte zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden und der Anbieter der extern angebotenen Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht frei wählbar ist.

(4) Hinsichtlich der Bestimmung des Vermögensstatus des Betreuten ist entscheidend, ob am Ende des Abrechnungsmonats Mittellosigkeit nach § 1836d des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.

(5) Die Fallpauschalen gelten auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen ab. Die gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen im Sinne des § 1835 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 5a Gesonderte Pauschalen

(1) Ist der Betreute nicht mittellos, wird der Betreuer mit einer zusätzlichen monatlichen Pauschale in Höhe von 30 Euro vergütet, wenn dieser die Verwaltung

1. von Geldvermögen in Höhe von mindestens 150 000 Euro,
2. von Wohnraum, der nicht vom Betreuten oder seinem Ehegatten genutzt wird, oder
3. eines Erwerbsgeschäfts des Betreuten

zu besorgen hat. Die Pauschale kann geltend gemacht werden, wenn einer der Fälle des Satzes 1 an mindestens einem Tag im Abrechnungsmonat vorliegt.

(2) Findet ein Wechsel von einem ehrenamtlichen zu einem beruflichen Betreuer statt, ist der berufliche Betreuer mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 200 Euro zu vergüten.

(3) Findet ein Wechsel von einem beruflichen zu einem ehrenamtlichen Betreuer statt, ist der berufliche Betreuer mit einer einmaligen Pauschale in Höhe des 1,5-fachen der zum Zeitpunkt des Betreuerwechsels zu vergütenden Fallpauschale zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn zunächst neben dem beruflichen Betreuer ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt war und dieser die Betreuung allein fortführt.

(4) Die Pauschalen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur gemeinsam mit einem Vergütungsantrag nach den §§ 4 und 5 geltend gemacht werden.

§ 6 Sonderfälle der Betreuung

In den Fällen des § 1899 Abs. 2 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält der Betreuer eine Vergütung nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3; für seine Aufwendungen kann er Vorschuss und Ersatz nach § 1835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Ausnahme der Aufwendungen im Sinne von § 1835 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beanspruchen. Ist im Fall des § 1899 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Verhinderung tatsächlicher Art, sind die Vergütung und der Aufwendungsersatz nach § 4 in Verbindung mit § 5 sowie die Pauschale nach § 5a Absatz 1 zu bewilligen und im Fall des § 5 nach Tagen zu teilen; § 187 Absatz 1 und § 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 7 Vergütung und Aufwendungsersatz für Betreuungsvereine

(1) Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, so ist dem Verein eine Vergütung und Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 4 bis 5a zu bewilligen. § 1 Abs. 1 sowie § 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

(2) § 6 gilt entsprechend; der Verein kann im Fall von § 6 Satz 1 Vorschuss und Ersatz der Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1, 1a und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. § 1835 Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz nach diesem Gesetz oder nach den §§ 1835 bis 1836 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend machen.

§ 8 Vergütung und Aufwendungsersatz für Behördenbetreuer

(1) Ist ein Behördenbetreuer bestellt, so kann der zuständigen Behörde eine Vergütung nach § 1836 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewilligt werden, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der Betreuungsgeschäfte dies rechtfertigen. Dies gilt nur, soweit eine Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig ist.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 kann die Betreuungsbehörde Aufwendungsersatz nach § 1835 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen, soweit eine Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig ist.

(3) Für den Behördenbetreuer selbst gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

(4) § 2 ist nicht anwendbar.

§ 9 Abrechnungszeitraum für die Betreuungsvergütung

Die Vergütung kann nach Ablauf von jeweils drei Monaten für diesen Zeitraum geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Geltendmachung von Vergütung und Aufwendungsersatz in den Fällen des § 6.

§ 10 Mitteilung an die Betreuungsbehörde

(1) Wer Betreuungen entgeltlich führt, hat der Betreuungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, kalenderjährlich mitzuteilen

1. die Zahl der von ihm im Kalenderjahr geführten Betreuungen aufgeschlüsselt nach Betreuten in stationären Einrichtungen und diesen gleichgestellten ambulant betreuten Wohnformen einerseits und anderen Wohnformen andererseits sowie
2. den von ihm für die Führung von Betreuungen im Kalenderjahr erhaltenen Geldbetrag.

(2) Die Mitteilung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März für den Schluss des vorangegangenen Kalenderjahrs. Die Betreuungsbehörde kann verlangen, dass der Betreuer die Richtigkeit der Mitteilung an Eides statt versichert.

(3) Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Betreuungsgerichts verpflichtet, dem Betreuungsgericht diese Mitteilung zu übermitteln.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 11 Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 4 Absatz 3 Nummer 1 gleichsteht, wenn der Vormund oder Betreuer besondere Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine dem Abschluss einer Lehre vergleichbare Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. Zu einer solchen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens drei Jahre lang Vormundschaften oder Betreuungen berufsmäßig geführt und
2. an einer Umschulung oder Fortbildung teilgenommen hat, die besondere Kenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Absatz 3 vermittelt, welche nach Art und Umfang den durch eine abgeschlossene Lehre vermittelten vergleichbar sind.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 gleichsteht, wenn der Vormund oder Betreuer Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. Zu einer solchen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens fünf Jahre lang Vormundschaften oder Betreuungen berufsmäßig geführt und
2. an einer Umschulung oder Fortbildung teilgenommen hat, die besondere Kenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Absatz 3 vermittelt, welche nach Art und Umfang den durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule vermittelten vergleichbar sind.

(3) Das Landesrecht kann weitergehende Zulassungsvoraussetzungen aufstellen. Es regelt das Nähere über die an eine Umschulung oder Fortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2, Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 zu stellenden Anforderungen, über Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über das Prüfungsverfahren und über die Zuständigkeiten. Das Landesrecht kann auch bestimmen, dass eine in einem anderen Land abgelegte Prüfung im Sinne dieser Vorschrift anerkannt wird.

§ 12 Übergangsregelungen

Auf Vergütungsansprüche von Betreuern, Vormündern, Pflegern und Verfahrenspflegern für Leistungen, die vor dem 27. Juli 2019 erbracht wurden, ist dieses Gesetz bis zum Ende des angefangenen Betreuungsmonats in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage (zu § 4 Absatz 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2019, 869 - 870)

Vergütungstabelle A

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
A1	In den ersten drei Monaten	A1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A1.1.1	mittellos	194,00 €
				A1.1.2	nicht mittellos	200,00 €
		A1.2	andere Wohnform	A1.2.1	mittellos	208,00 €
				A1.2.2	nicht mittellos	298,00 €
A2	Im vierten bis sechsten Monat	A2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A2.1.1	mittellos	129,00 €
				A2.1.2	nicht mittellos	158,00 €
		A2.2	andere Wohnform	A2.2.1	mittellos	170,00 €
				A2.2.2	nicht mittellos	208,00 €
A3	Im siebten bis zwölften Monat	A3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A3.1.1	mittellos	124,00 €
				A3.1.2	nicht mittellos	140,00 €
		A3.2	andere Wohnform	A3.2.1	mittellos	151,00 €
				A3.2.2	nicht mittellos	192,00 €
A4	Im 13. bis 24. Monat	A4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A4.1.1	mittellos	87,00 €
				A4.1.2	nicht mittellos	91,00 €
		A4.2	andere Wohnform	A4.2.1	mittellos	122,00 €
				A4.2.2	nicht mittellos	158,00 €
A5	Ab dem 25. Monat	A5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A5.1.1	mittellos	62,00 €
				A5.1.2	nicht mittellos	78,00 €
		A5.2	andere Wohnform	A5.2.1	mittellos	105,00 €
				A5.2.2	nicht mittellos	130,00 €

Vergütungstabelle B

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
B1	In den ersten drei Monaten	B1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B1.1.1	mittellos	241,00 €
				B1.1.2	nicht mittellos	249,00 €

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
		B1.2	andere Wohnform	B1.2.1	mittellos	258,00 €
				B1.2.2	nicht mittellos	370,00 €
B2	Im vierten bis sechsten Monat	B2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B2.1.1	mittellos	158,00 €
				B2.1.2	nicht mittellos	196,00 €
		B2.2	andere Wohnform	B2.2.1	mittellos	211,00 €
				B2.2.2	nicht mittellos	258,00 €
B3	Im siebten bis zwölften Monat	B3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B3.1.1	mittellos	154,00 €
				B3.1.2	nicht mittellos	174,00 €
		B3.2	andere Wohnform	B3.2.1	mittellos	188,00 €
				B3.2.2	nicht mittellos	238,00 €
B4	Im 13. bis 24. Monat	B4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B4.1.1	mittellos	107,00 €
				B4.1.2	nicht mittellos	113,00 €
		B4.2	andere Wohnform	B4.2.1	mittellos	151,00 €
				B4.2.2	nicht mittellos	196,00 €
B5	Ab dem 25. Monat	B5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B5.1.1	mittellos	78,00 €
				B5.1.2	nicht mittellos	96,00 €
		B5.2	andere Wohnform	B5.2.1	mittellos	130,00 €
				B5.2.2	nicht mittellos	161,00 €

Vergütungstabelle C

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
C1	In den ersten drei Monaten	C1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C1.1.1	mittellos	317,00 €
				C1.1.2	nicht mittellos	327,00 €
		C1.2	andere Wohnform	C1.2.1	mittellos	339,00 €
				C1.2.2	nicht mittellos	486,00 €
C2	Im vierten bis sechsten Monat	C2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C2.1.1	mittellos	208,00 €
				C2.1.2	nicht mittellos	257,00 €
		C2.2	andere Wohnform	C2.2.1	mittellos	277,00 €
				C2.2.2	nicht mittellos	339,00 €
C3	Im siebten bis zwölften Monat	C3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C3.1.1	mittellos	202,00 €
				C3.1.2	nicht mittellos	229,00 €
		C3.2	andere Wohnform	C3.2.1	mittellos	246,00 €
				C3.2.2	nicht mittellos	312,00 €
C4	Im 13. bis 24. Monat	C4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C4.1.1	mittellos	141,00 €
				C4.1.2	nicht mittellos	149,00 €
		C4.2	andere Wohnform	C4.2.1	mittellos	198,00 €

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
				C4.2.2	nicht mittellos	257,00 €
C5	Ab dem 25. Monat	C5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C5.1.1	mittellos	102,00 €
				C5.1.2	nicht mittellos	127,00 €
		C5.2	andere Wohnform	C5.2.1	mittellos	171,00 €
				C5.2.2	nicht mittellos	211,00 €